

4257/AB XXI.GP

Eingelangt am: 31.10.2002

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4316/J-NR/2002 betreffend grenzüberschreitender Taxiverkehr und Schlepperei, die die Abgeordneten Mag. Maier und GenossInnen am 19. September 2002 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Fragen 1, 2, 3 und 4:

Halten Sie die gesetzlichen Regelungen nach den oben geschilderten Ereignissen, für den grenzüberschreitenden Verkehr für ausreichend?

Sehen Sie einen legislativen Handlungsbedarf im Gelegenheitsverkehrs-Gesetz den § 11 "Verkehr über die Grenze" und § 12" zwischenstaatliche Vereinbarungen" neu zu regeln?

Wenn ja, in welcher Weise ?

Sehen Sie einen ähnlichen Konflikt mit österreichischen Ausländergesetzen beim grenzüberschreitenden Verkehr von ausländischen Taxilenkern nach Österreich?

Wie lauten die einzelnen (vorhandenen) diesbezüglichen Abkommen mit den einzelnen Nachbarländern Österreichs?

Antwort:

Die in Österreich geltenden Regelungen zum Aufenthalt von ausländischen Staatsbürgern in Österreich - insoweit das Fremdenrecht und das Asylgesetz betroffen sind - fallen in den Kompetenzbereich des Bundesministers für Inneres. Das Ausländerbeschäftigungsgesetz fällt in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit. Eine Beurteilung, ob es einen ähnlichen Konflikt mit österreichischen Ausländergesetzen beim grenzüberschreitenden Verkehr von ausländischen Taxilenkern nach Österreich geben kann, sowie die Auskunft über die diesen Bereich regelnden Abkommen mit den einzelnen Nachbarländern Österreichs obliegen demnach dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.

In den in meinen Kompetenzbereich ressortierenden gesetzlichen Regelungen, die für die Beförderung mit Taxi relevant sind, wie das Gelegenheitsverkehrsgesetz, sind keine Bestimmungen über den Aufenthalt von ausländischen Staatsbürgern in Österreich oder über das Verbringen von ausländischen Staatsbürgern in andere Staaten enthalten.

Frage 5:

Werden Sie sich dafür einsetzen, dass es zu einer Regelung mit den Nachbarstaaten kommt, dass österreichische Taxilenker beim grenzüberschreitenden Verkehr nicht in Konflikt mit den dortigen Fremden- bzw. Ausländergesetzen, Visagesetzen etc. kommen?

Antwort:

Entsprechend den Ausführungen zu den Fragen 1 bis 4 ist festzuhalten, dass auch das Treffen derartiger Vorkehrungen, seien dies weitreichendere und umfassendere Informationen für das Gewerbe oder auch die Schaffung neuer Regelungen oder Abkommen, in den Bereich der zuständigen Minister für Inneres und für Arbeit und Wirtschaft fällt.

Frage 6:

Halten Sie im Lichte der og genannten Ereignisse es für sinnvoll, bis zur endgültigen Klärung der rechtlichen Situation, den grenzüberschreitenden Verkehr mit Taxifahrten nicht mehr durchzuführen?

Wenn ja, welche Maßnahmen könnten Sie sich dazu vorstellen?

Wenn nein, welche Vorsichtsmaßnahmen können Sie Taxifahrern empfehlen?

Antwort:

Nein, der grenzüberschreitende Verkehr mit Taxifahrten soll in keiner Weise behindert werden. Eine umfassende Information bei den zuständigen Stellen über die entsprechenden Bestimmungen bezüglich des Aufenthaltes von Ausländern im betreffenden Staat und die Verantwortlichkeiten des betreffenden Personenbeförderungsunternehmers ist aber jedenfalls angeraten.

Frage 7:

Welche unterschiedlichen Vorschriften gibt es für den grenzüberschreitenden Verkehr in den einzelnen an Österreich angrenzenden EU-Staaten und Drittstaaten?

Antwort:

Die den grenzüberschreitenden Taxiverkehr in den einzelnen an Österreich angrenzenden EU-Staaten und Drittstaaten regelnden Vorschriften liegen dem bmvit nicht vor.